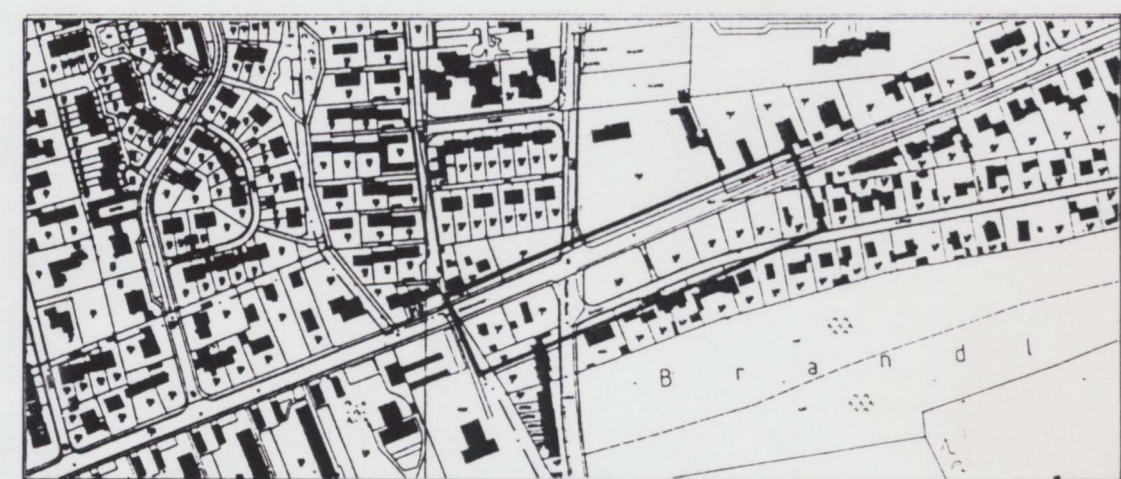


FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER OTTOBRUNNER STRASSE, BEIDERSEITS DER THEODOR-HEUSS-STRASSE UMFASSEND DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 639/4, 639/6, 639/42, 639/43, 639/44, 639/45, 639/46, 639/47, 639/48 T, 639/49, 640/30, 640/31 T, 641 T, 644 T, 644/1 T

DATUM: 18.02.1992 UND 25.02.1992



PLANFERTIGER:

Handwritten signature of Klaus Hofner.

KLAUS HOFNER DIPL. ING. (FH) ARCHITEKT KAISERSTRASSE 33 80801 MÜNCHEN TELEFON 089/393804 TELEFAX 089/336819



MITARBEIT: ROBERT WALLNÖFER

DIE GEMEINDE PUTZBRUNN ERLÄSST AUFGRUND § 2 ABS. 1, § 9 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES, ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 12.06.1991 BIS 12.07.1991 IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



PUTZBRUNN, DEN 16.09.1996... 1. BÜRGERMEISTER

2. DIE GEMEINDE PUTZBRUNN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 25.02.1992 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



PUTZBRUNN, DEN 16.03.1996... 1. BÜRGERMEISTER

3. DAS ANZEIGEVERFAHREN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 11 ABS. 1 SATZ 1 2. HALBSATZ BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 2 WURDE DURCHFÜHRT. VBL. BESCHIED DES LANDRATSAMTES MÜNCHEN VOM 04.03.1996, NR. 7817, 681, 35/94



PUTZBRUNN, DEN 16.03.1996... 1. BÜRGERMEISTER

4. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE AM 18.03.1996, ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDETAFFELN (AMTBLATT DER GEMEINDE VOM NR. ...) BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 4 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN KANN AB 18.03.1996... AUF DAUER IM RATHAUS PUTZBRUNN, RATHAUSSTR. 1, PUTZBRUNN EINGESEHEN WERDEN.

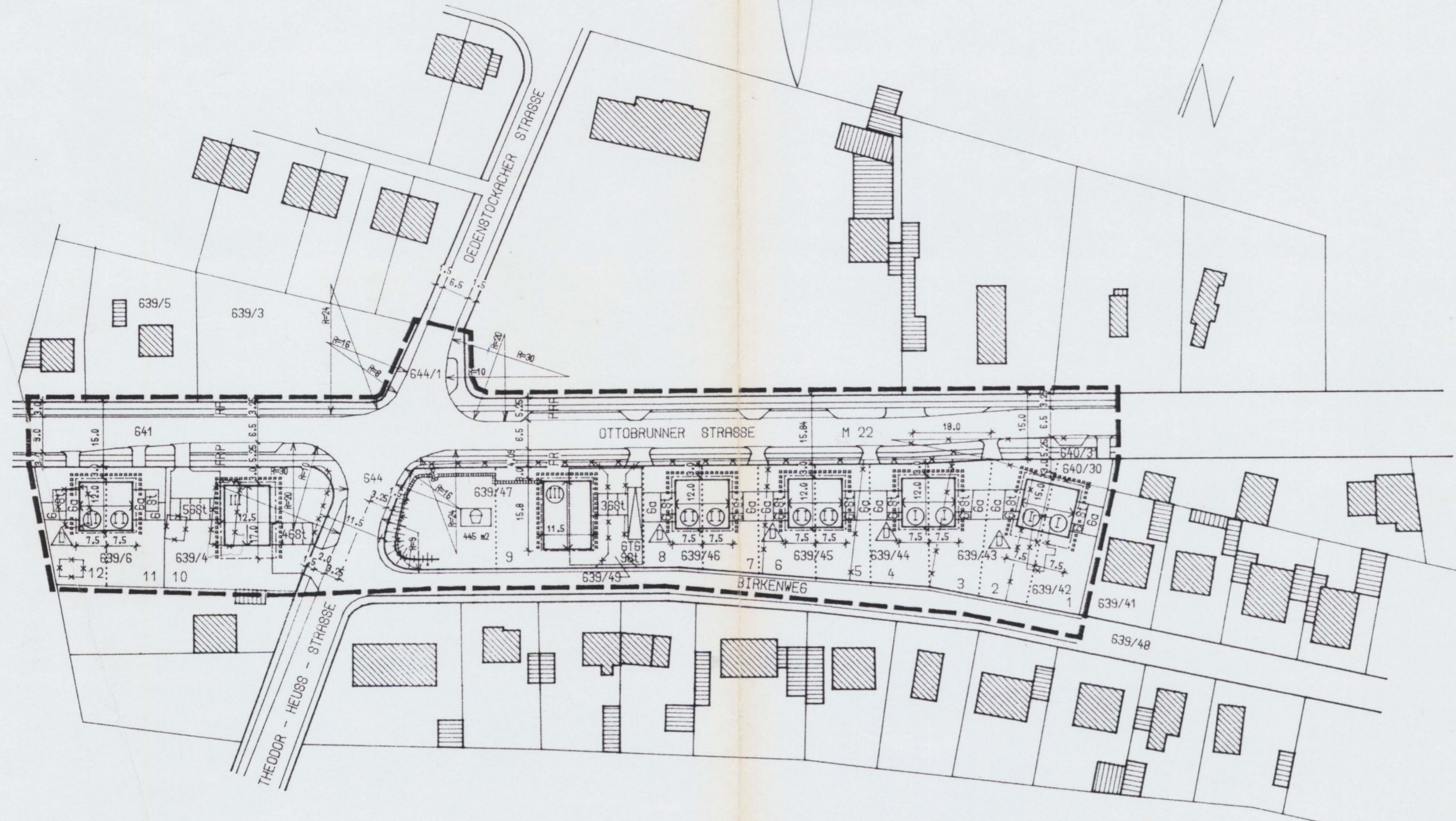


PUTZBRUNN, DEN 16.03.1996... 1. BÜRGERMEISTER

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ohne Erinnerung abgeschlossen. 18.03.96

Bebauungsplan rechtskräftig seit Landratsamt München im Auftrag

Beckerbauer



B. FESTSETZUNG DURCH TEXT

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1. DAS BAULAND WIRD NACH § 9 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS.1 UND 2 BAUNVO ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
1.2. NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 ABS.1 BAUNVO SIND MIT AUSNAHME VON PERGOLEN, TERRASSEN- UND SCHUTZWÄNDEN, GARTENHAUSCHEN...
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1. DIE GRUNDFLÄCHENZAHL WIRD AUF 0,4 FESTGESETZT.
2.2. DIE EINZELNEN STELLPLATZE, DEREN ANZAHL AUF EINEM SCHLÜSSEL VON 1:1,8 BERUHT...
3. BAULICHE GESTALTUNG
3.1. FÜR ALLE GEBÄUDE SIND SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30-35 GRAD VORZUSEHEN.
3.2. BEI GEBÄUDEN MIT ZWEI ODER MEHR VOLLGESCHOSSEN IST EIN KONSTRUKTIVER KNIESTOCK MIT MAX 0,30M...

Table with columns: PAR-ZELLE, GRUND-STÜCKSF., GESCHOSSFLÄCHE, EG, 1.06, 2.06. Rows 1-12 listing plot numbers and areas.

A. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

- 1. GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
2. STRASSENBEZUGSLINIE
3. ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
4. PARKSTREIFEN
5. RADWEG
6. FUSSWEG
7. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT NUTZUNG ALS KINDERSPIELPLATZ...
12. SCHALLSCHUTZWAND IM BEREICH DES UNTER PUNKT 7 FESTGESETZTEN KINDERSPIELPLATZES...
13. SCHALLSCHUTZWALL IM BEREICH DES UNTER PUNKT 7 FESTGESETZTEN KINDERSPIELPLATZES...
14. MASSZAHLEN IN METERN
15. KURVENRADIEN MIT MASSZAHLEN IN METERN
16. NUR DOPPELHAUS
17. ANZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
18. ANZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND
19. STELLPLATZ
20. GARAGE
21. GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE MIT DEREN ANZAHL
22. GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE MIT ANZAHL DER STELLPLATZE
23. BAURAUUM GARTENGERÄTEHAUSCHEN

FORTSETZUNG: FESTSETZUNG DURCH TEXT

- 3.3. DACHGRABEN UND LIEGENDE DACHFENSTER SIND ZUGELASSEN...
3.4. ES IST EINE ROTE DACHEINDECKUNG VORZUSEHEN...
3.5. DACHÜBERSTÄNDE AN DER TRAUFE UND AM ANGANG SIND BIS MAX. 1,00 M ZUGELASSEN.
3.6. FÜR AUSSENWÄNDE SIND VERPUTZTE, HELLESTRICHIGE MAUEREN VORZUSEHEN...
3.7. DIE KELLERGESCHOSSDECKE DARF MAX. 0,30 M ÜBER OK STRASSE LIEGEN...
3.8. EINE ÜBERBAUUNG DER BAUGRENZEN DURCH BALKONE, ERKER, WINTERGÄRTEN...
3.9. DIE ÜBERBAUUNG DER BAUGRENZEN MIT PERGOLEN BIS MAX. 3,00 M TIEFE IST ZULASSIG.
4. GRÜNDORNUNG
4.1. FÜR DIE BEPFLANZUNG UND DIE EINFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE IST EIN GRÜNDORNUNGSPLAN BESTANDTEIL...
5. IMMISSIONSSCHUTZ
5.1. IM DURCH PLANZEICHEN HIERFÜR FESTGESETZTEN BAURAUUM SIND GARAGENGEBÄUDE MIT SATTELDACH VORZUSEHEN.
5.2. BEI DEN PARZELLEN 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, UND 8 IST DER BEREICH ZWISCHEN DEM GARAGENGEBÄUDE UND DEM ZUGEHÖRIGEN WOHNGEBÄUDE...
5.3. BEI DER PARZELLE 9 IST DIE TIEFGARAGENEINFART MIT EINEM EINFARTSGEBÄUDE ZU ÜBERBAUEN...
5.4. BEI DER PARZELLE 10 IST DER BEREICH ZWISCHEN DEM WOHN- UND GESCHÄFTSHAUS UND DEN BAULICHEN MASSNAHMEN AUF DER PARZELLE 11...
5.5. IN DEN NORDFASSEN UND DEN ENTSPRECHENDEN DACHFLÄCHEN ALLER BAUKÖRPER...
5.6. AN DEN NORD-, OST- UND WESTFASSEN UND DEN ENTSPRECHENDEN DACHFLÄCHEN MÜSSEN FENSTER VON AUFWARTSRÄUMEN...
5.7. WERDEN IN DEN WEST- UND/ODER OSTFASSEN BZW. DEN ENTSPRECHENDEN DACHFLÄCHEN NOTWENDIGE FENSTER VON SCHLAFRÄUMEN ODER KINDERZIMMERN ANGEORDNET...
5.8. VON DEN FESTLEGUNGEN UNTER PUNKT 5.6. UND 5.7. AUSGENOMMEN SIND WANDTEILE IM ERDGESCHOSS SÜDLICH DER GARAGENANBAUTEN...
5.9. FÜR ALLE INNERHALB DES PLANGEBIETES ZUR AUSFÜHRUNG KOMMENDEN GEBWÄHLICHEN NUTZUNGEN IST ZU JEWEILIGEN BRAUNTRAG ODER ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG EIN SCHALLSCHUTZUTACHTEN VORZULEGEN...

C. HINWEISE

- 1. VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
2. AUFZULÖSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
3. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
4. 236/5 FLURSTÜCKNUMMER
5. VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
6. ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE
7. INNERHALB DES PLANGEBIETES WERDEN DIE FÜR EIN ALLGEMEINES WOHNGEBIET MASSGEBLICHEN ORIENTIERUNGSWERTE (BEI BLATT 1 ZU DIN 18005 TEIL 1) AUFGRUND DES VON DER OTTOBRUNNER STRASSE (M22) EINFALLENDEN VERKEHRSLARM ERHEBLICH ÜBERSCHRITTEN.
8. GRUNDSÄTZLICH SIND DIE GEBÄUDE UNTERIRDISCH AN DIE VERKABELUNG ANZUSCHLIESSEN. (FESTSETZUNG DURCH TEXT PUNKT 1.2. ABS.3)